

Kleine Anfrage

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Frage von Landtagsabgeordnete Franziska Hoop

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 09. März 2022

Im Regierungsprogramm 2021 bis 2025 betont die Regierung, dass die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges Anliegen ist und die entsprechenden Rahmenbedingungen koordiniert und optimiert werden sollen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige. Gemäss dieser Richtlinie, welche einen grossen Umsetzungsspielraum erlaubt, sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis zum 2. August 2022 in Kraft zu setzen. Zudem liegt der Regierung eine Petition der IG Elternzeit vor, welche der Landtag letzten Herbst an sie überwiesen hat. Ich habe dazu fünf Fragen:

- * Welche Massnahmen hat die Regierung bereits hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 getroffen?
- * Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 aus?
- * Ist es realistisch, dass die Richtlinie bis zum 2. August 2022 umgesetzt wird?
- * Wie gedenkt die Regierung zum heutigen Stand, den durch die Richtlinie sehr grossen Umsetzungsspielraum zu nutzen?
- * Inwieweit werden die diversen Interessensgruppen wie mögliche Elternvertretungen, der LANV, die LIHK und auch die Wirtschaftskammer vor der Vernehmlassung eingebunden, um eine breit akzeptierte und auch für alle umsetzbare Lösung zu finden?

Antwort vom 11. März 2022

zu Frage 1:

Die Regierung hat für die Umsetzung der sogenannten Work-Life-Balance Richtlinie (EU) 2019/1158 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. In der Arbeitsgruppe ist neben dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (Vorsitz) auch das Ministerium für Gesellschaft und Kultur vertreten. Des Weiteren nehmen mit dem Amt für Volkswirtschaft, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amt für Gesundheit, der Stabsstelle EWR und der AHV-IV-FAK-Anstalten die betroffenen Amtsstellen Einsitz. Bei Bedarf können interne und/oder externe Experten beigezogen werden. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, der Regierung bis spätestens zum 28. Februar 2023 einen Vernehmlassungsbericht vorzulegen.

zu Fragen 2 und 3:

Anders als es in den Medien dargestellt wurde, ist die Frist vom 2. August 2022 für die EU-Mitgliedstaaten bindend, jedoch nicht für die EWR/EFTA-Staaten. Für die EWR/EFTA-Staaten – und somit auch für Liechtenstein – endet die Umsetzungsfrist mit abgeschlossener Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1158 in das EWR-Abkommen. Dieses Datum ist derzeit noch nicht bekannt, es wird aber sicher nicht vor dem 2. August 2022 liegen.

zu Frage 4:

Mit der Beantwortung der Frage, wie der Umsetzungsspielraum, den die Richtlinie (EU) 2019/1158 unter anderem mit Blick auf die Bezahlung oder Vergütung des Elternurlaubs gewährt, genutzt werden soll, wird sich die Regierungsarbeitsgruppe in den kommenden Monaten intensiv beschäftigen. Der Arbeit dieser Gruppe kann und soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

zu Frage 5:

Wie in der Antwort zu Frage 1 festgehalten, kann die Regierungsarbeitsgruppe interne und/oder externe Experten, zu welchen die in der Fragestellung genannten Gruppierungen und Institutionen zu zählen sind, bei Bedarf hinzuziehen.